OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000378/2/Bi

Datum:
Linz, 9. Dezember 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde der Frau U L, vertreten durch RAe Dr. L K, Dr. J M, vom 12. September 2019 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 27. August 2019, BHGR/919080014661/19, wegen Übertretung des OÖ Hundehaltegesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren ohne Vorschreibung von Verfahrenskostenbeiträgen eingestellt.

II. Ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens entfällt.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, laut Rückschein am 28. August 2019 zugestellten Straferkenntnis wurden über die Beschuldigte wegen drei Verwaltungsübertretungen gemäß jeweils §§ 15 Abs 1 Z 2 iVm 3 Abs 2 Z 2 OÖ Hundehaltegesetz (in Folge. OÖ HHG) Geldstrafen von je 300 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von insgesamt 2 Tagen und 4 Stunden verhängt sowie ihr gemäß § 64 Abs 1 VStG ein Verfahrenskostenbeiträge von je 30 Euro auferlegt.
Zugrundegelegt wurde laut Schuldspruch, sie habe in der Zeit von 7. August 2018 bis 7. August 2019 in W, als Hundehalterin insofern unterlassen, ihre drei Hunde
a) der Rasse „Jack Russel“ (Rufname „M“, Wurfdatum 17.4.2008, ChipNr. x)
b) der Rasse „Collie Langhaar“ (Rufname „C“, Wurfjahr 2016, Hundemarken-Nr.x)
c) der Rasse „Deutscher Schäferhund“ (Rufname „W“, Wurfjahr 2010, ChipNr. x)
auf ihrer Liegenschaft ordnungsgemäß zu beaufsichtigen und zu verwahren, als sie die Hunde während ihrer Abwesenheit im eingezäunten Gartenareal alleine und unbeaufsichtigt lassen habe, sodass die drei vernachlässigten Hunde laut der vorliegenden niederschriftlichen Zeugenaussage seit ca 1 Jahr (7.8.2018 – 7.8.2019) mit einem anhaltend unerträglichen ununterbrochenen Dauergebell die benachbarten Anrainer unzumutbar belästigt hätten, die durch diese Lärmbelästigung in ihre Wohnqualität massiv beeinträchtigt würden, obwohl ein Hund in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen sei, dass Menschen und Tiere nicht über ein zumutbares Maß hinaus belästigt werden.

2. Dagegen hat die Beschwerdeführerin (in Folge: Bf) fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde (eingelangt am 27. November 2019), das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung erübrigte sich gemäß § 44 Abs 2 VwGVG.

3. Die Bf macht im Wesentlichen geltend, ihre Stellungnahme vom 21. Augst 2019 sei nicht berücksichtigt worden. Die Hunde würden ordnungsgemäß verwahrt und beaufsichtigt. Allerdings bestehe ein schlechtes Nachbarschaftsverhältnis zu A E (in Folge: AE), die sich ständig grundlos über die Hunde und auch die Katzen beschwere mit dem Zweck, dass sie diese weggebe. Es sei wiederholt vorgekommen, dass sie die auf den eingezäunten Grundflächen verwahrten Hunde provoziert habe, sodass diese zu bellen begonnen hätten.
Sie habe bereits einen Sichtschutz angebracht, was die Nachbarin aber nicht von weiteren Provokationen abhalte. Alle drei Hunde seien abgerichtet und folgten auf Wort. Sie bellten ohne Provokation nicht. Es gebe mit ihnen auch sonst keine

Probleme, weder in ihrer Anwesenheit auf den Grundstück noch in ihre Abwesenheit.
Die Hunde würden auch nicht vernachlässigt. R E. wohne gar nicht an der Adresse seiner Mutter sondern in H. Er könne daher keine eigenen Angaben zu vermeintlichen Vorfällen mit Hunden machen. Soweit ihn seine Mutter ein ständiges Bellen der Hunde geschildert habe, handele es sich um eine Falschinformation seitens der Mutter. Beantragt werden Zeugeneinvernahmen von JL zum Beweis dafür, dass die Nachbarin versucht habe, eine andere Nachbarin zu beeinflussen, auszusagen, dass ihre Kinder nicht schlafen könnten und ein Hund auf der Straße herumlaufen würde, sowie die Nachbarin TC und die Tierärztin KK sowie ein „amtsärztliches“ Gutachten dazu, dass die Hunde nicht vernachlässigt seien. Dadurch dass dem Strafverfahren lediglich die Zeugenaussage RE zugrunde liege, sei es rechtswidrig. Weiters fehlten jegliche Sachverhaltsfeststellungen, die den vorgeworfenen Tatbestand als erfüllt erscheinen ließen. Nicht festgestellt worden sei, dass die Hunde die Nachtruhe stören würden. Die Hunde könnten im Übrigen nicht ständig in Haus gelassen werden, das Halten im eingezäunten Garten mit Sichtschutz entspreche einer ordnungsgemäßen Hundehaltung.
Beantragt wird, die Aufhebung des Straferkenntnisses und Verfahrenseinstellung, in eventu Strafherabsetzung.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Die Bf und AE sind unmittelbare Grundstücks-Nachbarn.
Der Sohn der AE gab am 7. August 2019 bei der belangten Behörde „als Besitzer des Hauses Webereinstraße 8“ zu Protokoll, dass seine Mutter mit 84 Jahren alleine dort wohne und nervlich wegen des ständigen Gebells der drei Hunde der Nachbarfamilie angeschlagen sei. Wenn der lauteste, der Colli, anfange zu bellen, bellten die anderen Hunde mit. Seit einem Jahr werde das Bellen unerträglich, wenn die Nachbarn am Nachmittag oder am späten Abend wegfahren würden, weil dann die Hunde heraußen gehalten und bellen, wenn sie jemanden vom gegenüber liegenden Schwimmbad oder dem Volleyballplatz hören würden. Wenn bei den Nachbarn auch nur eine Person zu Hause sei, bellten sie nicht. Herr F habe ihn auch darauf angesprochen, wie seine Mutter das aushalte. Die anderen Nachbarn würden die Hunde auch stören, aber sie wollten sich nicht einmischen. Die Erhöhung des Zaunes habe nichts gebracht.
Er legte einen Stick mit Videoaufnahmen vom Bellen der Hunde vor.

Auf dem Stick befinden sich insgesamt 6 Sequenzen, die erste vom 9.2.2019, drei vom 7.7.2019 und zwei vom 18.7.2019 – das Datum ist am Video eingeblendet, aber keine Uhrzeiten. Die Videoaufnahmen wurden vom Garten in Richtung Grundstück der Bf aufgenommen, teilweise auch von der Straße aus in Richtung des Hauses der Bf. Jedes Mal ist Hundegebell zu hören, beim von der Straße aus

aufgenommenen Video ist ein im Garten auf die filmende Person zulaufender Hund (vermutlich Colli) zu sehen. Bei der Annäherung vom Garten an den Zaun bzw von der Straße her ist lautes Bellen zu hören; auf zwei Aufnahmen ist das Bellen leiser, als ob sich die Hunde auf der anderen Seite des Hauses befänden.
Der „Sichtschutz“ besteht aus teildurchsichtigen Holzelementen, die aber keine blickdichte Abgrenzung bilden. Die Annäherung der filmenden Person sowohl vom Garten als auch von der Straße her löst das Bellen der Hunde aus.

Nach Feststellung, dass die Bf die Halterin der drei oben genannten Hunde laut OÖ Hunderegister ist, wurde ihr mit Schreiben der belangten Behörde vom 8. August 2019 der Tatvorwurf in der Formulierung wie im Straferkenntnis zur Last gelegt und sie aufgefordert, sich dazu zu rechtfertigen.
Mit Schriftsatz vom 21. August 2019 erstattete die Bf eine Stellungnahme, in der sie vorläufig die ihr zur Last gelegte Verwaltungsübertretung bestreitet und Akteneinsicht begehrt. Sie führt darin aus, die Hunde bellten ohne Provokation nicht, weder in ihrer Anwesenheit noch in ihrer Abwesenheit. Offenbar nutze AE ihre Abwesenheit, um die Hunde zu provozieren, dass sie zu bellen beginnen. Sie habe bereits einen Sichtschutz angebracht, was aber AE nicht hindere, auf die Nachbarwiese zu gehen und die Hunde zu provozieren und zu sekkieren, sodass sie zu bellen beginnen würden. Die Hunde seien nicht vernachlässigt. Angeregt wird die Einvernahme der Zeugin AE, wobei aber auf deren geistige Beeinträchtigung – aufgrund des Alters und ihres Gesundheitszustandes – hingewiesen werde. Beigelegt war ein Schreiben an AE vom 1. August 2019 samt zu unterfertigender Unterlassungserklärung im Hinblick auf Beschimpfung, Beleidigung und Bedrohung der Bf und ihrer Familie, Provokation der Hunde durch Aufhalten in unmittelbarer Nähe des Zaunes und Verpflichtung zur Kostenübernahme.
Sodann erging das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 15 Abs 1 Z 2 OÖ HHG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer einen Hund entgegen der Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 hält.
Gemäß § 3 Abs 2 Z 2 OÖ HHG ist ein Hund in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass Menschen und Tiere nicht über ein zumutbares Maß hinaus belästigt werden.

Das Erfolgsdelikt des § 3 Abs 2 Z 2 Oö. HHG ist dann erfüllt, wenn ein Hund nicht in einer Weise beaufsichtigt wird, dass eine Belästigung von Menschen und Tieren über ein zumutbares Maß hinaus verhindert wird. Um den Tatbestand des § 3 Abs 2 Z 2 Oö. HHG zu erfüllen, muss der „Erfolg“ der unzumutbaren Belästigung durch unzureichende Beaufsichtigung, Verwahrung oder Führung gegeben sein.

Der Verwaltungsgerichtshof führt in seinem Erkenntnis vom 18. März 2004, 2003/05/0201, aus, dass lautes und anhaltendes Bellen von zwei Schäferhunden in einem Hinterhof eine in höchstem Maß störende Lärmquelle darstellt.

Auf dem vorgelegten Stick sind mit Datum versehene Videofilme zu sehen, die – im Gegensatz zum Tatvorwurf, die Bf habe im Zeitraum 7. August 2018 bis 7. August 2019 ihre Hunde unzureichend verwahrt – das Bellen an drei Tagen, nämlich am 9.2.2019, am 7.7.2019 und am 18.7.2019, dokumentieren, aber ohne jeden zeitlichen Bezug, dh ohne Uhrzeit und ohne Dauer des Bellens. Für einen ein Jahr umfassenden Tatvorwurf bleibt daher kein Raum.
Anhaltendes Bellen ist schon begrifflich auf einen längeren Zeitraum zu beziehen – zur Dauer des Bellens an den jeweiligen Tagen bilden die Videofilme keine Beweisgrundlage.
Auch die Aussage des Sohnes der AE vor der belangten Behörde geben lediglich die Erzählungen der Bf wieder und zwar im Sinne grundlegender Beschwerden, die aber nicht näher zur Konkretisierung eines Tatvorwurfs einer Übertretung nach § 3 Abs 2 Z 2 OÖ HHG beitragen.

Gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.
Da mangels feststellbarer Dauer des Bellens nicht erwiesen werden kann, ob eine Belästigung über das zumutbare Maß hinaus stattgefunden hat, war das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Strafverfahren einzustellen, naturgemäß unter Entfall von Verfahrenskostenbeiträgen.

Am Rande zu bemerken ist aber, dass die vorgelegten Videofilme einwandfrei die Aussage zulassen, dass das Bellen der drei Hunde über einen längeren Zeitraum sehr wohl eine unzumutbare Belästigung sämtlicher Nachbarn darstellt. Der von der Bf als Lösung sämtlicher Probleme dargestellte „Sichtschutz“ ist völlig unzureichend, weil es sich dabei um halbdurchsichtige Zierelemente handelt, die von den Hunden offensichtlich nicht als Abgrenzung ihres Reviers gesehen werden.
Zu bedenken ist nämlich, dass der Sohn der Nachbarin AE Grundeigentümer der benachbarten Liegenschaft ist, dh sowohl er als auch seine Mutter haben das Recht, ihren Garten nach Belieben und uneingeschränkt zu nutzen (zB auch zum Rasenmähen, Blumenversorgen) und sich dort zu erholen, was angesichts der drei Hunde unmöglich zu sein scheint. Ihnen die Annäherung an den Zaun als Provokation zu verbieten, wird daher unter Beachtung ihres Eigentumsrechtes nicht möglich sein.
Hingegen ist der Bf als Halterin von drei Hunden die Verpflichtung vor Augen zu führen, die Schaffung und Belassung von den Nachbarn (dazu zählt nicht nur die Bf) unzumutbaren Lärmquellen zu unterlassen, dh zumindest einen tatsächlich sicht- und weitgehend schalldichten Zaun zu errichten, um ihre Hunde keiner

„Provokation“, die gar nicht böse gemeint sein muss, aber von den Hunden offenbar immer so verstanden wird, auszusetzen. Auf dem Video ist zu erkennen, dass die Hunde bei bloßer Annäherung der filmenden Person an die Grundstücksgrenze, dh ohne sie anzusprechen oder sich unmittelbar einem der Holzzierelemente überhaupt zu nähern, sofort zu bellen beginnen. In einem solchen Verhalten ist objektiv keinerlei Provokation zu erkennen.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG entfällt die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger